

Antrag

der Abg. Gabriele Reich-Gutjahr u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau

Änderung Landesbauordnung

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. inwiefern die Ankündigung der zuständigen Ministerin vom April 2017 noch zutrifft, Änderungsvorschläge zur baden-württembergischen Landesbauordnung (LBO) Anfang 2018 in das Parlament einzubringen;
2. falls diese Ankündigung nicht mehr zutrifft: welche Gründe ursächlich für eine diesbezügliche Verschiebung sind;
3. welcher Zeitplan für die Beratung und Beschlussfassung von Änderungen an der Landesbauordnung vorgesehen ist;
4. wie sie die Idee bewertet, dass die Kommunen selbst entscheiden können sollen, ob beim Neubau von Wohnungen Fahrradabstellplätze errichtet werden sollen;
5. inwiefern eine diesbezügliche Änderung des § 35 Absatz 5 LBO beabsichtigt ist;
6. inwieweit eine solche Satzungsbefugnis auch bei der Pflicht zum Begrünen von Dächern und Fassaden in Betracht kommt;
7. inwiefern sie es als Aufgabe des Landes ansieht, Fahrradabstellplätze an Wohnhäusern mittels landesrechtlicher Vorschriften vorzugeben;
8. inwiefern sie es als Aufgabe des Landes ansieht, sich um den ausreichenden Wetterschutz von an Wohnhäusern abgestellten Fahrrädern mittels Vorschriften in der Landesbauordnung zu kümmern;

9. inwiefern sie es für vorteilhaft hält, die Landesbauordnungen bundesweit zu vereinheitlichen, etwa bei den Verfahrensvorschriften mittels Musterbauordnung Bund;
10. welche diesbezüglichen Bemühungen bisher unternommen wurden bzw. derzeit geplant sind.

19. 12. 2017

Reich-Gutjahr, Dr. Timm Kern, Haußmann,
Glück, Dr. Aden, Dr. Goll, Hoher, Weinmann FDP/DVP

Begründung

Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau, Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut MdL, kündigte im Frühjahr 2017 an, die Landesbauordnung anpassen zu wollen. Die parlamentarischen Beratungen dazu sollen Anfang 2018 erfolgen. Durch den Vorstoß des Abgeordneten Tobias Wald wurde angeregt, die Vorschriften zur Errichtung von Fahrradabstellplätzen an Neubauwohnungen auf die kommunale Ebene zu verlagern. Ebenso könne eine solche Satzungsbefugnis bei der Pflicht zur Begrünung von Dächern und Fassaden in Betracht kommen. Dieser interessante Vorschlag bietet den Anlass, den geplanten weiteren zeitlichen Verlauf zu erfragen und die Idee möglicher bundesweiter Vereinheitlichungen festzustellen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 12. Januar 2018 Nr. 5-0141.5/181 nimmt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und dem Ministerium für Verkehr wie folgt Stellung:

1. *inwiefern die Ankündigung der zuständigen Ministerin vom April 2017 noch zutrifft, Änderungsvorschläge zur baden-württembergischen Landesbauordnung (LBO) Anfang 2018 in das Parlament einzubringen;*
2. *falls diese Ankündigung nicht mehr zutrifft: welche Gründe ursächlich für eine diesbezügliche Verschiebung sind;*
3. *welcher Zeitplan für die Beratung und Beschlussfassung von Änderungen an der Landesbauordnung vorgesehen ist;*

Zu 1. bis 3.:

Die Landesregierung beabsichtigt, möglichst im ersten Halbjahr 2018 einen Gesetzentwurf zur Änderung der Landesbauordnung in das Parlament einzubringen. Die vorgesehene Umsetzung der Novellierung liegt weiterhin im Zeitplan. Vorrangig im Rahmen der von Frau Ministerin Dr. Hoffmeister-Kraut MdL geschaffenen Wohnraum-Allianz Baden-Württemberg, aber auch in weiteren Kontakten mit Verbänden wurden Ansätze für eine Novellierung der Landesbauordnung herausgearbeitet. Wie bei allen Gesetzgebungsvorhaben des Landes wird das federführende Ressort, hier das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau, nach Abschluss der Ressortabstimmung dem Ministerrat einen Gesetzentwurf zur Freigabe der Anhörung vorlegen. Es wird weiterhin angestrebt, dass die novellierte Landesbauordnung spätestens zu Beginn des Jahres 2019 in Kraft treten kann.

4. *wie sie die Idee bewertet, dass die Kommunen selbst entscheiden können sollen, ob beim Neubau von Wohnungen Fahrradstellplätze errichtet werden sollen;*
5. *inwiefern eine diesbezügliche Änderung des § 35 Absatz 5 LBO beabsichtigt ist;*
6. *inwieweit eine solche Satzungsbefugnis auch bei der Pflicht zum Begrünen von Dächern und Fassaden in Betracht kommt;*
7. *inwiefern sie es als Aufgabe des Landes ansieht, Fahrradstellplätze an Wohnhäusern mittels landesrechtlicher Vorschriften vorzugeben;*
8. *inwiefern sie es als Aufgabe des Landes ansieht, sich um den ausreichenden Wetterschutz von an Wohnhäusern abgestellten Fahrrädern mittels Vorschriften in der Landesbauordnung zu kümmern;*

Zu 4. bis 8.:

Unter anderem die genannten Fragestellungen sind Gegenstand der noch nicht abgeschlossenen regierungsinternen Abstimmungen.

Lediglich der Vollständigkeit halber wird auf § 9 Abs. 1 Nr. 25 a des Baugesetzbuchs (BauGB) hingewiesen. Hiernach haben die Kommunen bereits die rechtliche Möglichkeit, auch für Teile von baulichen Anlagen wie Fassaden und Dächer durch Bebauungsplan eine Begrünung vorzuschreiben. Eine weitere Satzungsermächtigung ist daneben nicht erforderlich.

9. *inwiefern sie es für vorteilhaft hält, die Landesbauordnungen bundesweit zu vereinheitlichen, etwa bei den Verfahrensvorschriften mittels Musterbauordnung Bund;*
10. *welche diesbezüglichen Bemühungen bisher unternommen wurden bzw. derzeit geplant sind.*

Zu 9. und 10.:

Das Land hat bereits große Teile der Musterbauordnung in die Landesbauordnung aufgenommen. Es handelt sich dabei um Regelungsbereiche, bei denen eine bundeseinheitliche Handhabung notwendig oder vorteilhaft ist. So ist das Bauproduktenrecht in der Landesbauordnung im Wortlaut weitgehend identisch mit dem der Musterbauordnung. Im Jahre 2010 wurde zudem das Brandschutzkonzept der Musterbauordnung in die Landesbauordnung übernommen. Auch die baurechtlichen Verfahren sind zu großen Teilen ähnlich geregelt. Die Landesbauordnung enthält darüber hinaus jedoch z. B. enge Verfahrens- und Genehmigungsfristen und sieht den Ausschluss von nicht fristgerecht vorgebrachten Nachbarezweckungen (materielle Präklusion) vor. Eine Verfahrensvereinheitlichung würde bedeuten, dass auf solche besonderen Bestimmungen in der Landesbauordnung, die das baurechtliche Verfahren spürbar beschleunigen und ein schnelleres Bauen ermöglichen, verzichtet werden müsste.

Dr. Hoffmeister-Kraut
Ministerin für Wirtschaft,
Arbeit und Wohnungsbau